

Stadt Schmalleberg

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg beim Stadtteil Bad Fredeburg, Bereich „Bettenkamp“

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

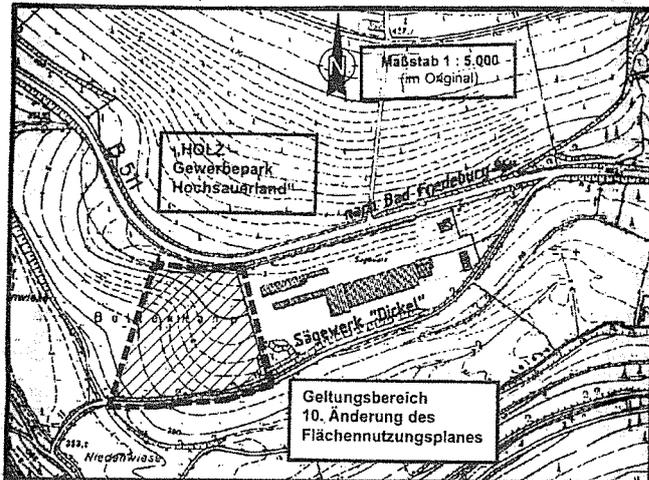
hier: Schlussbekanntmachung - Bekanntgabe der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (1998)

Die Stadtvertretung Schmalleberg hat am 30.06.2005 den Feststellungsbeschluss für die 10. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt gefasst.

Zielsetzung der Änderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundvoraussetzung für die Erweiterung des Sägewerksgeländes der Fa. „Dickel“ westlich von Bad Fredeburg.

Die 10. FNP-Änderung erfolgte im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB - 1998) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Bettenkamp II“.

Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die 10. FNP-Änderung wurde der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 02.09.2005 gem. § 6 Abs. 1 BauGB (1998) zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bericht Az.: 35.2.1-1.4 - HSK - 18/05 vom 02.11.2005 hat die Bezirksregierung Arnsberg das Folgende verfügt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Schmalleberg am 30.06.2005 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich ‚Bettenkamp‘ im Stadtteil Bad Fredeburg.“

Arnsberg, den 02. November 2005

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1 - 1.4 - HSK - 18/05

Im Auftrag

gez. Grossert

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 BauGB (1998) - Verfügung Az. 35.2.1 - 1.4 - HSK - 18/05 vom 02.11.2005 - wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB (1998) öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB (1998) wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmalleberg mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 10. FNP-Änderung der Stadt Schmalleberg - bestehend aus der Änderungsplanzeichnung und dem zugehörigen Erläuterungsbericht - wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB (1998) ab sofort bei der Stadtverwaltung Schmalleberg, Rathaus, Unterm Werth 1, 2. Obergeschoß, im Bereich der Zimmer 201/202 des Bauverwaltungsamtes, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Während der allgemeinen Dienststunden kann jedermann über den Planinhalt Auskunft erhalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (2004) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW):

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB (2004) und § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften respektive Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schmalleberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
2. gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser FNP-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die FNP-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der FNP-Änderung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schmalleberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Schmalleberg, den 20.02.2006

Halbe
Bürgermeister